

55. Welche Bedeutung hat die bei Aufhebung eines Urtheiles durch das Revisionsgericht erkannte Nichtaufhebung bezw. Aufrethaltung der dem aufgehobenen Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen? Ist insbesondere in der erneuten Verhandlung des Instanzgerichtes über derartige Feststellungen noch eine erneute Beweiserhebung zulässig?
St.R.D. §. 393.

III. Straffenat. Urth. v. 3. November 1882 g. C. Rep. 2234/82.

I. Landgericht Güstrow.

Aus den Gründen:

Indem das Reichsgericht mittels seines Urtheiles vom 14. Juni 1882 das Urtheil des Instanzgerichtes vom 22. April 1882 aufhob, die demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aber bestehen ließ, ist das Revisionsgericht, wie die Urteilsgründe ergeben, von der Erwägung ausgegangen, daß das Instanzgericht bei Anwendung des Strafgesetzes zwar im übrigen die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des Betruges richtig erkannt, jedoch zu Unrecht in der von dem Betroffenen R. übernommenen (rechtsungültigen) Wechselverbindlichkeit eine vollendete Vermögensbeschädigung gefunden habe, während in Wahrheit nach der festgestellten rechtlichen Beschaffenheit des fraglichen Wechselversprechens nur die Begriffsmerkmale des versuchten Betruges vorliegen. Das Revisionsgericht würde also in Gemäßheit des §. 394 Abs. 1 St.P.O. in der Lage gewesen sein, unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheiles sofort anderweitig in der Sache zu erkennen und den Angeklagten wegen versuchten Betruges zu verurtheilen, wenn — von den prozessualen Voraussetzungen des §. 264 St.P.O. abgesehen — die zu erkennende Strafe eine absolut bestimmte gewesen oder in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet worden wäre. Nur, weil diese Vorbedingungen nicht vorlagen, mußte die Zurückverweisung der Sache in die Instanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auf Grund der aufrecht erhaltenen thatsächlichen Feststellungen erfolgen. Aus dieser Rechtslage ergibt sich ohne weiteres Zweck und Umfang der erneuten Verhandlung. Nur insoweit die besonderen Merkmale strafbaren Versuches im Sinne des §. 43 St.G.B.'s und nur insoweit dem entsprechend die Strafzumessung noch in Frage standen, lag für das Instanzgericht Anlaß zu weiteren sachlichen Erörterungen und eventuellen Beweiserhebungen vor. Diejenigen Bestandteile des Thatbestandes, welche in den aufrechterhaltenen Feststellungen des ersten Instanzurtheiles bereits enthalten waren, konnten als rechtskräftig gewordene Urtheilselemente keiner erneuten Verhandlung und Entscheidung unterworfen werden. Deshalb war die Vorinstanz unbehindert, sobald sie von der thatsächlichen und als solche der Nachprüfung der Revisionsinstanz nicht unterliegenden Annahme ausging, die vom Angeklagten gestellten Beweisangebote bezweckten lediglich, bereits beweiskräftig feststehende Thatsachen zu bekämpfen, solche Anträge als unerheblich abzuweisen. Von dieser ihrer Befugnis hat die Vorinstanz

durch den in der Hauptverhandlung verkündeten Gerichtsbeschuß Gebrauch gemacht und dadurch die Verteidigung nicht unzulässig beschränkt.

Was die Revisionschrift in entgegengesetztem Sinne auszuführen versucht, ist nicht zutreffend. Unzweifelhaft steht die Vorschrift des §. 393 Abs. 2 St.P.O., welche die Aufhebung des Urtheiles nur auf die „durch die Gesetzesverletzung betroffenen Feststellungen“ erstreckt wissen will, auf dem Standpunkte, eine teilweise Rechtskraft auch der Urtheilsgründe im Revisionsverfahren anzuerkennen. Insbesondere lassen die amtlichen Motive zu dem, dem §. 393 entsprechenden §. 315 des Entwurfes der Strafprozeßordnung (Seite 210. 211) unzweideutig erkennen, daß die Gesetzgebung sich die Aufrechthaltung thatsächlicher Feststellungen wesentlich in derselben Weise gedacht hat, wie im schwurgerichtlichen Verfahren trotz Aufhebung des schwurgerichtlichen Urtheiles der Spruch der Geschworenen rechtskräftig bestehen bleiben kann, sobald die Gesetzesverletzung erst bei Anwendung des Gesetzes auf den Spruch begangen, und nur auf der Grundlage des Spruches über die Gesetzesanwendung vom Instanzgerichte von neuem zu entscheiden ist. So wenig in solchem Falle mehr davon die Rede sein kann, die Thatfrage durch erneute Beweiserhebungen von neuem zu erörtern, so wenig erscheint dies in dem anderen Falle zulässig, wo nicht ein Spruch der Geschworenen, sondern thatsächliche Feststellungen eines Strafkammerurtheiles vom Revisionsgerichte als durch die Revisionsangriffe nicht betroffen für rechtskräftig feststehend erklärt worden sind.

Daß da, wo die gesamte Urteilsfindung in einer Hand liegt, eine derartige teilweise Rechtskraft von Urteilsgründen, von thatsächlichen Urtheilselementen, unter Umständen für die erneute Verhandlung und Entscheidung des Instanzgerichtes Schwierigkeiten erbringen kann, die bei vollkommen freier Urteilsfindung fortfallen, kann zugegeben werden. Dieser Gesichtspunkt hat aber nur Bedeutung für die Erwägungen des Revisionsgerichtes, welches über die Aufrechthaltung der thatsächlichen Feststellungen zu befinden hat. Steht, wie hier, deren Aufrechthaltung durch Revisionsurteil einmal ausdrücklich fest, so ist die Entscheidung des Revisionsgerichtes auch unbedingt zu befolgen. Nun liegt es aber auf der Hand, daß diejenige Auslegung, welche die Revisionschrift dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 14. Juni 1882 zu geben versucht, entweder der erkannten Aufrechthaltung der Feststellungen jeden Sinn entziehen, oder doch zu rationell schlechthin unhaltbaren Ergebnissen führen

müßte. Denn erkennt man mit der Revisionschrift überhaupt einmal auch nur eine Gegenbeweiszführung gegen die aufrecht erhaltenen tatsächlichen Feststellungen für zulässig an, so müßte zweifellos, um Beweise und Gegenbeweise sachgemäß gegeneinander zu würdigen, der ganze Beweis, auf welchem jene Feststellungen ruhen, reproduziert werden. Es dürfte ebensowenig dem Gegner des die Feststellungen bekämpfenden Prozeßbeteiligten verschränkt werden, seinerseits diese Feststellungen durch neue Beweise zu unterstützen. Das Gericht müßte nicht minder befugt sein, von Amts wegen zur Herstellung seiner Überzeugung die Beweisaufnahme zu vervollständigen. Mit anderen Worten, die ganze Aufrechthaltung der tatsächlichen Feststellungen wäre praktisch absolut bedeutungslos — hinge mindestens in ihrer ganzen praktischen Bedeutung von der Willkür der Prozeßbeteiligten und dem freien Ermessen des Instanzgerichtes dergestalt ab, daß ihr die Anerkennung ebensogut ganz versagt, wie ganz belassen werden dürfte. Andererseits erscheint es aber auch unstatthaft, sich die Sache etwa so zu denken, daß die Feststellungen wie eine Art vorläufig zu Recht bestehendes formelles Substrat zu behandeln sind, und nur noch in einer neuen Verhandlung zu prüfen bleibt, inwieweit sie durch unmittelbare Gegenbeweise, neue Schutzeinreden u. dgl. entkräftet werden können. Unterliegen die aufrecht erhaltenen Feststellungen überhaupt noch von irgend einer Seite dem materiellen Angriffe und der Prüfung ihrer materiellen Wahrheit zur Herstellung einer selbständigen Überzeugung des Gerichtes, so ist die Forderung vollständig erneuter Beweisaufnahme unabweisbar. Kommt es hinsichtlich des Inhaltes der Feststellungen überall noch auf materielle Wahrheit an, so kann und darf das Gericht bei dieser Wahrheitsfindung nicht beengt sein durch eine formale oder relative Rechtskraft gewisser tatsächlicher Elemente, welche in einer anderen Verhandlung, vor einem anderen Gerichte einmal zur Feststellung gelangt sind. Wie sehr die Strafprozeßordnung eine derartige, formell wie materiell gleich bedenkliche Vermischung einer rechtskräftig in den Akten niedergelegten und einer neu aus der Verhandlung geschöpften richterlichen Überzeugung zur Herstellung des Schuldbeweises perhorresziert, beweisen die für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens gegebenen Prozeßvorschriften. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei vorläufiger Prüfung und Erörterung einmal soweit für begründet erachtet worden, um die Wieder-

aufnahme des Verfahrens eintreten zu lassen, so beschränkt sich dieses Verfahren niemals auf eine in zahlreichen Fällen sehr wohl mögliche Abwägung des rechtskräftigen Urteilsinhaltes mit den neuen Ermittlungen, sondern immer tritt eine vollständig erneute Hauptverhandlung ein, die Gründe des rechtskräftigen Urteiles haben gar keinen Bestand mehr, und das neue Urteil wird stets vollkommen frei aus den Ergebnissen der erneuerten Hauptverhandlung gefunden (§§. 408—410. 413 St.ß.O.). Auch diese Argumente rechtfertigen den Schluß, daß, da ein folgerichtiges Verfahren nur die Alternative zuläßt, durch ein Revisionsurteil aufrecht erhaltene thatsächliche Feststellungen für die erneute Verhandlung und Entscheidung des Instanzgerichtes entweder als in volle und unbedingte Rechtskraft übergegangene Grundlagen des Urteilspruches in ihrer selbständigen Bedeutung bestehen zu lassen, oder ihnen jede Bedeutung für das erneute Verfahren abzusprechen, die letztere Alternative aber entschieden von der Gesetzgebung nicht gewollt ist, nur die erste Alternative als berechtigt gelten muß. Hierin findet die Beschwerde ihre Widerlegung.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 23. September 1881 g. W. (1924/81).